



Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung
Referat 53.3
Reiterstraße 16
76829 Landau

Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation und Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

für den **Gesundheitsfachberuf**

- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in
- Pflegefachfrau/Pflegefachmann (nur EU/EWR)

Familienname:

(ggf. Geburtsname):

Vorname(n):

Geburtsdatum:

Geburtsort/Land:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon, ggfs. Telefax:

E-Mail-Adresse:

Ausbildung abgeschlossen in (Ausbildungsland):

von:

bis:

Berufsbezeichnung in Original-/Heimatsprache:

Haben Sie zu einem früheren Zeitpunkt in einem anderen Bundesland einen Antrag auf Feststellung der Berufsqualifikation und/oder Erteilung der Erlaubnis gestellt?

nein ja, in (Bundesland, Behörde)
(Bitte kompletten Feststellungs-/Defizitbescheid in Kopie beifügen!)

Haben Sie bereits an Kenntnis-/Eignungsprüfungen teilgenommen bzw. Anpassungsmaßnahmen zur Feststellung der Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation absolviert?

nein ja, in (Bundesland, Behörde) (Bitte Nachweis/e beifügen!)

Ich versichere, dass

ich meinen Gesundheitsfachberuf in Rheinland-Pfalz ausüben möchte;
ein entsprechender Nachweis ist beigefügt bzw. werde ich auf Aufforderung nachreichen
und

■ gegen mich

kein gerichtliches Strafverfahren, staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren
oder berufsrechtliches Verfahren anhängig ist.

folgende gerichtliche Strafverfahren, staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren
oder Berufsgerichtsverfahren anhängig sind:

■ mir die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung bzw. das Diplom

nicht entzogen, widerrufen oder eingeschränkt wurde

durch (Behörde, Mitgliedsstaat)

am (Datum)

widerrufen, entzogen oder eingeschränkt wurde.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Aktuelle lückenlose tabellarische Aufstellung der absolvierten Aus- und Weiterbildungen sowie der ausgeübten Erwerbstätigkeiten (beruflicher Lebenslauf) in deutscher Sprache
- Identitätsnachweis (Personalausweis/Reisepass) in einfacher Kopie
- Amtlicher Nachweis über Namensänderung (z.B. Heiratsurkunde) in einfacher Kopie
- Nachweis(e) der im Ausland abgeschlossenen Berufsausbildung (wie z.B. Jahreszeugnisse, Abschlusszeugnis, Diplom, Prüfungszeugnis, Fachprüfungsnachweis, Praktikumsnachweis, Arbeitslizenz/Berufserlaubnis, Registereintrag/-einträge)

Bei Ausbildungsnachweisen aus der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz

Gesundheits- und Krankenpflege/Pflegefachfrau/Pflegefachmann:

Gegebenenfalls Bescheinigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates darüber, dass

- a) die Ausbildung den Mindestanforderungen des Artikels 31 in Verbindung mit dem Anhang V Nummer 5.2.1 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht
- oder

- b) dass während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig der Beruf der Krankenschwester/des Krankenpflegers ausgeübt wurde

im **Original** und in deutscher Übersetzung.

Gesundheits- und **Kinderkrankenpflege**:

Bescheinigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates darüber, welchem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG die Ausbildung entspricht im **Original** und in deutscher Übersetzung

Nur bei Ausbildungsnachweisen aus Drittstaat:

- Nachweis

- a) Fächer und Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichts/Übungen sowie der Praktika während der Ausbildung mit Stundenumfang
- b) Dauer und Inhalt der praktischen Ausbildung (klinische Praktika) mit Angabe der einzelnen Fachbereiche

Punktbewertungen (z.B. ECTS) und Zensuren reichen nicht aus, auch nicht Wochenstunden ohne Angabe der Wochenzahl pro Ausbildungsjahr/Semester. Gegebenenfalls ist ein entsprechender Nachweis über die Stundenangabe der Punktbewertung bzw. Anzahl der Wochenzahl pro Ausbildungsjahr/Semester bei der Ausbildungsstelle oder der zuständigen Gesundheitsbehörde im Heimat-/Ausbildungsland anzufordern.

- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung in Form qualifizierter Arbeitszeugnisse, wenn vorhanden (einfache Arbeitsbescheinigungen/-zeugnisse können ohne Aussagen zur Tätigkeit nicht in die Bewertung einbezogen werden)

Im Einzelfall werden Sie aufgefordert, weitere Unterlagen vorzulegen.

Bei der Antragstellung mitgewirkt hat

unser Kooperationspartner (ism Mainz)

die „IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung“ in

Ich bin darüber informiert, dass

- das Anerkennungsverfahren kostenpflichtig ist
- meine persönlichen Daten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn übermittelt werden und auch falls erforderlich für eine Nachfrage in meinem Heimat-/Herkunftsland bezüglich des dort erworbenen Bildungsstandes verwendet werden können
- sofern Auskünfte über mein Anerkennungsverfahren an eine andere Person erteilt oder Schreiben übersendet werden sollen, eine entsprechende Erklärung oder Vollmacht im **Original** (gegebenenfalls mit deutscher Übersetzung) vorzulegen ist
- die eingereichten Dokumente nicht zurückgegeben werden.

Mit der Festlegung einer Anpassungsmaßnahme (Eignungs-/Kenntnisprüfungsprüfung oder Anpassungslehrgang) und Erteilung eines kostenpflichtigen Feststellungs-/Defizitbescheides bin ich einverstanden.

Ort

Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Wichtige Hinweise:

Dokumente sind

- in der **Original-/Heimatsprache** als **amtlich beglaubigte Kopie der Urschrift** und
- in **deutscher Übersetzung** als **einfache Kopie** vorzulegen.

Zur Beglaubigung von Kopien der Urschrift (= vom Original)

wenden Sie sich bitte

in Deutschland an Ihre Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung oder einen Notar;

im Ausland an die Diplomatische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland oder Notare (Beglaubigungstext gegebenenfalls zusätzlich in deutscher Übersetzung!).

- **Nicht akzeptiert** wird/werden einfache Kopien, vom Übersetzer beglaubigte Übersetzungen, denen eine einfache Kopien des Originals beigeheftet ist, die Beglaubigung durch Übersetzer, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte oder Kopien von beglaubigten Kopien.
- Akzeptiert werden nur **Übersetzungen**, die in Deutschland oder im Ausland von einem/einer **öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher/-in oder Übersetzer/-in** angefertigt wurden. Im Ausland angefertigte Übersetzungen müssen von einer Institution stammen, die in diesem Land zu einer vereidigten Übersetzung (oder einem Äquivalent dazu) befugt ist.

Eine Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank finden Sie unter den „Weiterführenden Links“ auf unserer Homepage:

<https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/gesundheitsfachberufe/>

Nach Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation werden Sie aufgefordert folgende Unterlagen vorzulegen:

- ärztliche Bescheinigung über Ihre gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung **im Original** (bei Erteilung der Erlaubnis nicht älter als drei Monate)
- bei Aufenthalt im Ausland: Straffreiheitsnachweis aus Heimatland/Herkunftsland **im Original und in deutscher Übersetzung** (bei Erteilung der Erlaubnis nicht älter als drei Monate)

- bei Aufenthalt in Deutschland: amtliches inländisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 0 = Behördenführungszeugnis, bei Erteilung der Erlaubnis nicht älter als drei Monate)
- **Original-Sprachzertifikat** (gegen Rückgabe!) ausgestellt durch: Goetheinstitut, telc, Test-DaF, ÖSD, AFU GmbH oder eines anderen Mitgliedes der ALTE Association of Language Testers in Europe für die Sprache Deutsch (<https://www.alte.org/Our-Full-Members>) über eine bestandene Prüfung über Ihre deutschen Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens.
Andere Sprachzertifikate werden **nicht** akzeptiert!
Falls die Prüfung nach „telc Deutsch B1-2 Pflege/Beruf“, „Goethe-Test PRO“ oder „Goethe-Test PRO Pflege“ abgelegt wurde/wird, müssen alle Teile mit B2 bestanden sein.

Die Kosten für das Feststellungsverfahren betragen von 50,00 Euro bis 300,00 Euro.

Die Verwaltungsgebühr wird nach dem individuellen Aufwand für die Prüfung Ihres Antrages festgesetzt.

Für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung werden Gebühren in Höhe von derzeit 44,00 Euro fällig.

Damit Ihr Referenzberuf festgelegt bzw. Ihre Ausbildung inhaltlich bewertet werden kann, können externe fachliche Gutachten erforderlich sein.

Die zentrale Gutachtenstelle (ZAB) in Bonn erhebt derzeit pro Gutachten eine Gebühr in Höhe von 417,00 Euro (Referenz-Gutachten) bzw. 515,00 Euro (Gleichwertigkeit-Gutachten). Diese Kosten sind ggfls. zusätzlich zu den Gebühren des Feststellungsbescheides von Ihnen zu übernehmen.

Weitere Informationen und weiterführende Links finden Sie auf unserer Homepage:

<https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/gesundheitsfachberufe/>